

schriftlicher Änderungen sowie Nachtragungen innerhalb des gedruckten Wortlauts nicht begrenzt ist. Die Nachtragungen müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem gedruckten Text stehen. Zu den Wirtschaftsdrucksachen zählen auch Rechnungen oder Lieferscheine auf Vordrucken.

(2) Wirtschaftsdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Sendung nicht entfallen und beim Stempeln nicht beschädigt werden können.

(3) Die Anschriftseite soll die Bezeichnung „Wirtschaftsdrucksache“ tragen.

(4) Für Wirtschaftsdrucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 18

Postwurf drucksachen

■ (1) Postwurfdrucksachen sind mit Sammelanschrift versehene Drucksachen (§ 16) an bestimmte Empfängergruppen. Die zulässigen Empfängergruppen sind in einem von der Deutschen Post herausgegebenen Verzeichnis enthalten. Das Gewicht der einzelnen Sendung darf 50 g nicht übersteigen. Es müssen mindestens 100 Stück gleichzeitig eingeliefert werden. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 gelten nicht für Postwurfdrucksachen.

(2) Postwurfdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Sendung nicht entfallen können.

(3) Auf jedem Stück ist die Empfängergruppe anzugeben. Es können bis zu fünf Empfängergruppen angegeben werden.

(4) Die Postwurf drucksachen sind für jedes Zustellpostamt getrennt verpackt mit dessen Anschrift und Angabe der Stückzahl einzuliefern.

(5) Die Gebühren sind bei der Einlieferung zu bezahlen oder durch Absenderfreistempel zu verrechnen. Die Verrechnung kann auf der bei der Einlieferung vorzulegenden Einlieferungsliste oder auf den Einzelstücken vorgenommen werden.

(6) Die Deutsche Post kann die Annahme von Postwurfdrucksachen ablehnen, wenn durch ihre Bearbeitung Störungen des Postbetriebes zu erwarten sind.

(7) Postwurfdrucksachen werden nicht nach- oder zurückgesandt. Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

§ 19

Blindensendungen

(1) Blindensendungen sind gebührenfreie Postsendungen bis zum Höchstgewicht von 7 kg, die

1. Nachrichten in Blindenschrift,
2. unbeschriebenes Blindenschriftpapier,
3. Tonbänder,
4. Schallplatten

enthalten. Die Gebührenfreiheit gilt nur für Sendungen, die von Blinden versandt oder an sie gerichtet werden.

(2) Blindensendungen sind offen einzuliefern. Die Anschrift muß in gewöhnlichen Schriftzeichen geschrieben sein und die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen.

(3) Als Blindensendung eingelieferte Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben.

(4) Für Blindensendungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Die Zusatzleistungen sind gebührenpflichtig.

§ 20

Päckchen

(1) Päckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis 2 kg. Sie dürfen nur von Bürgern oder freiberuflich Tätigen versandt werden und müssen so beschaffen sein, daß sie in Beuteln befördert werden können.

(2) Päckchen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Päckchen“ tragen.

(3) Für Päckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Einschreiben (§ 33), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 21

Wirtschaftspäckchen

(1) Wirtschaftspäckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis 2 kg. Absender — ausgenommen Bürger oder freiberuflich Tätige (§ 20) —, die Päckchensendungen einliefern, sind verpflichtet, diese als Wirtschaftspäckchen einzuliefern. Wirtschaftspäckchen müssen so beschaffen sein, daß sie in Beuteln befördert werden können.

(2) Wirtschaftspäckchen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Wirtschaftspäckchen“ tragen.

(3) Für Wirtschaftspäckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Einschreiben (§ 33), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 22

Pakete

(1) Pakete sind Postsendungen im Gewicht bis 20 kg. Sie dürfen nur von Bürgern oder freiberuflich Tätigen versandt werden. Die Einlieferung wird bescheinigt.

(2) Pakete müssen auf der Anschriftseite der Sendung und auf der Paketkarte den Vermerk „Paket“ tragen.

(3) Pakete müssen mit einer Paketkarte eingeliefert werden. Die Anschrift und sonstige Vermerke auf dem Paket und der Paketkarte müssen übereinstimmen. Mehrere Pakete, jedoch höchstens 10, können mit einer Paketkarte eingeliefert werden, wenn sie an denselben Empfänger gerichtet sind und keine oder die gleichen Zusatzleistungen verlangt werden. Bei Paketen mit Wertangabe und bei Paketen mit Nachnahme ist für jedes Paket eine Paketkarte erforderlich.

(4) Für sperrige Pakete wird ein Gebührensatz erhoben. Sperrig sind Pakete, die

1. in einer Ausdehnung 100 cm oder in den beiden größten Ausdehnungen zusammen 150 cm überschreiten,
2. sich nicht mit anderen Paketen zusammen stapeln lassen (z. B. Körbe, Eimer, unverpackte Gegenstände),
3. lebende Tiere enthalten.

(5) Für Pakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Wertangabe (§ 34), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Enthalten Pakete lebende Tiere, muß stets die Zusatzleistung Eilsendung (§ 29) verlangt werden.